



Promotionssemester

Einzureichende Unterlagen:

Interne Bewerber: Promotionsantrag/Nachweis des überwiesenen Semesterbeitrages ab WS 2019/2020 fakultativ

Externe Bewerber: wie folgt angegeben

per email an christiane.schramm@uni-luebeck.de oder

per Post an die Universität zu Lübeck, Studierenden Service Center - Frau Schramm, Ratzeburger Allee 160, 23562 Lübeck

Antrag auf ein Promotionssemester (auch Studierende der Graduiertenschule)

<https://www.uni-luebeck.de/studium/studierenden-service-center/service/formulare-und-merkblaetter.html>

Personalausweis (einfache Kopie)

Abiturzeugnis (einf. Kopie)

Staatsexamen (einf. Kopie)

Exmatrikulationsbescheinigung (einf. Kopie)

oder

Bachelorzeugnis (einf. Kopie)

Exmatrikulationsbescheinigung (einf. Kopie)

und

Masterzeugnis (einf. Kopie)

Exmatrikulationsbescheinigung (einf. Kopie)

oder

Diplomzeugnis (einf. Kopie)

Exmatrikulationsbescheinigung (einf. Kopie)

Krankenkassenbescheinigung

zur Einschreibung bei der Hochschule bzw. bei privat Versicherten eine **Befreiung** von der Versicherungspflicht von einer gesetzlichen Krankenkasse

Passbild (bitte im JPG-Format an christiane.schramm@uni-luebeck.de senden)

Datenschutzerklärung/Nutzungsordnung (s.u.)

Einschreibgebühr

Die Zahlung der Einschreibgebühr ist für Neueinschreibungen zwingend erforderlich, die Zahlung des Semesterbeitrages ist ab dem WS 19/20 fakultativ.

Die entsprechenden Informationen finden Sie hier:

<https://www.uni-luebeck.de/studium/bewerbung/uebersicht/hinweise-zur-einschreibung.html>

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für Studierende der Universität zu Lübeck

.....
Frau/Herr

.....
Anschrift

wurde heute gemäß § 5 BDSG ausführlich über die einschlägigen Regelungen zum Datenschutz unterrichtet. Die mir im Rahmen meiner Tätigkeit an der Universität zu Lübeck zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Patientendaten, Mitarbeiterdaten und sonstige) werde ich nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, weitergeben, zugänglich machen oder sonst nutzen.

Ich wurde darüber informiert, dass die unbefugte Verarbeitung, Nutzung oder sonstige Verwendung von personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts verboten ist. Eine befugte Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten aus dem Gewahrsam der Universität und des Klinikums ist nur gegeben, wenn eine schriftliche Genehmigung der Universität oder des Klinikums erteilt wurde. Bei meiner Tätigkeit am Klinikum werde ich die Bestimmungen des LDSG und der „Schweigepflicht“ nach § 203 Strafgesetzbuch strikt einhalten.

Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datenschutzrecht und die ärztliche Schweigepflicht strafrechtlich verfolgt werden können.

Eine Kopie dieser Unterrichtserklärung sowie eine Belehrung zum Datenschutz habe ich erhalten.

Datum.....

.....

Unterschrift der/des Unterrichteten

.....

Unterschrift der/des Unterrichtenden

Schweigepflicht

Mir ist bekannt, dass ich als Studierende/r der Humanmedizin / Psychologie die Schweigepflicht zu beachten habe und Verletzungen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Auf die nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen wurde ich hingewiesen:

§ 203 Strafgesetzbuch: Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Nutzung des Datennetzes der Universität zu Lübeck und Nutzungsordnung der EDV-Pools

Teil 1: Nutzung des Datennetzes der Universität zu Lübeck
Die Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck vom 2. April 2008 kann unter <http://www.lisc.uni-luebeck.de/fileadmin/files/documents/ordnungen/Nutzerordnung.pdf> geladen werden.

Die Universität zu Lübeck ist Mitglied des Deutschen Forschungsnetzes (DFN), das die Verbindung zum Internet bereitstellt. Somit gilt die „Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste“ des DFN-Vereins. Die ausführliche Benutzungsordnung ist unter <http://www.dfn.de/dienstleistungen/dfninternet/benutzungsordnung> nachzulesen. Insbesondere der Punkt „Missbrauch“ ist zur Kenntnis zu nehmen:

*Missbräuchlich ist die Nutzung der DFN-Dienste, wenn das Verhalten der Benutzer gegen einschlägige Schutzvorschriften (u. a. Strafgesetz, Jugendschutzgesetz, Datenschutzrecht) verstößt.

Aufgrund ihrer Fachkunde ist bei den Benutzern der Kommunikationsdienste die jeweilige, insbesondere strafrechtliche Relevanz etwa der Computer-Kriminalität, des Vertriebs pornographischer Bilder und Schriften oder des Diebstahls, der Veränderung oder sonstige Manipulation von bzw. an Daten und Programmen als bekannt vorzusetzen. Diese Fachkenntnis bezieht sich auch auf die Sensibilität der Übertragung von Daten, die geeignet sind, das Persönlichkeitsrecht anderer und/oder deren Privatsphäre zu beeinträchtigen oder bestellende Urheberrechte bzw. auf diesen gründende Lizenzen zu verletzen.

Als missbräuchlich ist auch eine Nutzung zu bezeichnen, die folgende, nicht abschließend aufgeführte Sachverhaltskonstellationen erfüllt:

- unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, d. h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer verfügbungsberechtigter Nutzer
- Vernichtung von Daten und Programmen, d. h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer Nutzer – insbesondere auch durch die „Infizierung“ mit Computerviren
- Netzbehinderung, d. h. Behinderungen und/oder Störungen des Netzbetriebes oder anderer netzteilnehmender Nutzer, z.B. durch
 - massive Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Nutzer oder Dritter, z.B. durch Spamming,
 - ungesichertes Experimentieren im Netz, etwa durch Versuche zum „Knacken“ von Passwörtern,

Stand: 15.07.2011

IM FOCUS DAS LEHREN

- nichtangekündigte und/oder unbegründete massive Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Nutzer oder Dritter.*

Teil 2: Nutzungsordnung der EDV-Pools

S1 Nutzungsberechtigung

- Der Rechnerpool der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck stellt den Studierenden mit gültigem Account Rechnerarbeitsplätze zur Nutzung im Rahmen ihrer Ausbildung zur Verfügung.
- Mitglieder der Universität können für Lehrzwecke zugelassen werden.
- Eine Weitergabe der Benutzerkennung an Dritte ist strengstens untersagt.

S2 Nutzungsprioritäten

Bei der Nutzung der Rechner gelten folgenden Prioritäten:

- (1) Lehrveranstaltungen
- (2) Seminare und betreute Übungen
- (3) Sonstige Arbeiten

S3 Rechertätigkeit

An den Rechnern nicht geduldeten Arbeiten:

- Jegliche Veränderung der Hardware und der installierten Software
- Jegliche Form des „Hackens“ (Anwendung von Passwort-Crack-Programmen, Verwendung fremder Nutzerkennungen, usw.)
- das Betrachten, Abspeichern oder Verbreiten von Daten pornografischen, rassistischen oder terroristischen Inhalts
- alle Aktivitäten, die auf die Herabwürdigung der Universität oder deren Angehörige gerichtet sind
- Jegliche Kopierbarkeit, die Urheberrechtsverletzungen darstellen
- Jegliche Arbeiten, die nicht mit den Richtlinien des DFN-Vereins vereinbar sind (siehe u.a. <http://www.dfn.de/dienstleistungen/dfninternet/benutzungsordnung>)

S4 Datenhaltung

Die Nutzung des Pools ist ausschließlich für universitäre Zwecke bestimmt. Daten dürfen nur im temp- und home-Verzeichnis bzw. auf privaten Datenträgern abgespeichert werden.

Stand: 15.07.2011

IM FOCUS DAS LEHREN



§5 Sperrung von Rechnern

Die Rechner müssen bei Abwesenheit gesperrt werden, ein Rechner sollte nicht länger als 15 Minuten gesperrt bleiben. Nach Ablauf von 15 Minuten kann der Rechner von der Systemadministration entsperrt werden, wobei Datenverlust möglich ist.

§6 Ressourcen

Drucker sind sparsam zu benutzen. Das home-Verzeichnis sollte im Sinne aller Nutzer so klein wie möglich gehalten werden (bis 200 MB). Ein Backup wird z. Zt. 1x nachts tagesaktuell erstellt.

§7 Administratoren und Poolbetreuer

Systemadministratoren und Poolbetreuer sind in den Pool-Räumen weisungsberechtigt und Ihren Anordnungen ist entsprechend Folge zu leisten. Bei fehlgeschlagenen Rechnerneustarts ist die Pool-Administration via eMail (pool-hotline@itsc.uni-luebeck.de) zu informieren.

§8 Abmeldung

Jede Sitzung ist durch Abmeldung vom System ("logout") zu beenden, um eine Fremdnutzung der eigenen Nutzerkennung zu verhindern.

Der Arbeitsplatz ist sauber zu verlassen:

- Stühle gehören an Ihren Platz
- Die letzte Person hat das Licht auszumachen und die Fenster zu schließen.
- Abfälle sind den Papierkörben zuzuführen

§9 Sperrung von Benutzer-Accounts/Rechnern in Ausnahmefällen

In berechtigten Ausnahmefällen (z.B. Wartungsarbeiten) behält sich das ITS das Recht vor, den Zugang zu Benutzer-Accounts oder Rechnern zu sperren.

§10 Schäden an der Einrichtung

Jeder Nutzer hat durch sachgemäßen Umgang Schäden an der Poolausstattung zu vermeiden. Dennoch aufgetretene Schäden und Mängel sind umgehend der Poolbetreuung mitzuteilen (pool-hotline@itsc.uni-luebeck.de).

§11 Essen und Trinken

Essen ist verboten. Trinken ist erlaubt - sollten allerdings Schäden aufgrund von verschütteten Flüssigkeiten auftreten, werden diese zu Lasten des Verursachers behoben.



§12 Kameraüberwachung

Aus Sicherheitsgründen werden sämtliche Poolräume kameratüberwacht.

§13 Verstoß

Verstöße gegen diese Pool-Ordnung werden wie folgt geahndet:

- (1) Verwarnung
- (2) befristeter Rechner- oder Raumverweis
- (3) Entzug des Zugangsrechtes
- (4) Strafbeitrag

§14 Gültigkeit

Die Poolordnung kann jederzeit durch die Systemadministration geändert und erweitert werden. Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§15 Einwilligung

Mit dem Betreten der Pool-Räume wird die Pool-Ordnung anerkannt.

Teil 1 „Nutzung des Datennetzes der Universität zu Lübeck“ und

Teil 2 „Nutzungsordnung der EDV-Pools“ habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit den Bedingungen einverstanden:

Datum, Name in Blockschrift

Unterschrift

Weitere Informationen: <http://www.itsc.uni-luebeck.de>